

Zeitschrift: GZ in Kontakt : Gehörlosenzeitung für die deutschsprachige Schweiz
Herausgeber: Schweizerischer Verband für das Gehörlosenwesen
Band: 87 (1993)
Heft: 11

Artikel: Bundesrat missachtet Parlamentswillen : Militärflichtersatz für Behinderte
Autor: Steiger, H.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-924648>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Militärpflichtersatz für Behinderte

la/ Seit Jahren kämpfen die Behinderten-Organisationen für die Abschaffung des Militärpflichtersatzes für Behinderte. Der Bundesrat hat nun eine Botschaft dazu zuhanden der beiden Räte verabschiedet. An einer gemeinsamen Pressekonferenz vom 17. Mai nahmen die Behindertenorganisationen ASKIO und der Schweizerische Invaliden-Verband SIV Stellung dazu. Nachfolgend veröffentlichen wir eine Zusammenfassung dieser Pressekonferenz.

**H. Steiger,
Zentralsekretär
Schweizerischer
Invaliden-Verband**

Am 12. Mai hat der Bundesrat Botschaft und Entwurf zur Änderung des Bundesgesetzes über den Militärpflichtersatz zuhanden des National- und Ständerates verabschiedet. Anlass für die Revision bildete die 1991 von beiden Kammern des Parlaments gutgeheissene Standesinitiative des Kantons Jura betreffend Abschaffung des Militärpflichtersatzes für Behinderte. Trotz der klaren Gutheissung dieser Standesinitiative in den eidgenössischen Räten will der Bundesrat nun aber die Ersatzpflicht der Behinderten beibehalten und nur aus sozialen Erwägungen grosszügigere Ausnahmeregelungen einführen. Die Behindertenorganisationen zeigen sich darüber sehr enttäuscht und werfen dem Bundesrat vor, den Parlamentswillen zu missachten.

Seit Jahren ist von den Betroffenen und ihren Verbänden immer wieder die Beseitigung des als stossend und ungerecht empfundenen Militärpflichtersatzes für Behinderte verlangt worden. Vor anderthalb Jahren schien endlich alles auf gutem Wege zu sein: verschiedene parlamentarische Vorstösse verlangten die Beseitigung des Pflichtersatzes für Behinderte, eine von beiden Parlamentskammern gutgeheissene Standesinitiative des Kantons Jura war als Auftrag an den Bundesrat gegangen. Sie verlangte, das Militärpflichtersatzgesetz entsprechend abzuändern.

Der Bundesrat wollte nicht: in Missachtung des Parlaments-



Bild: Wohler Anzeiger-Archiv

auftrages wurde statt der Abschaffung des Pflichtersatzes für Behinderte zunächst in einer Vernehmlassungsvorlage und nun in der Botschaft an die eidg. Räte bloss vorgeschlagen, die Befreiung für einzelne Behinderte grosszügiger zu regeln.

Das geltende Recht

Schweizer Bürger, die ihre Wehrpflicht nicht oder nur teilweise erfüllen, haben dafür zu zahlen. So lautet der gesetzliche Grundsatz, der aber bei früheren Revisionen des Gesetzes von immer mehr Ausnahmen durchlöchert worden ist. Von der Ersatzpflicht befreit sind heute z.B. das Ausbildungspersonal der Armee, die Angehörigen des Festungswachtkorps und des Überwachungsgeschwaders, aber auch Pfarrer, soweit sie nicht freiwillig als Feldprediger Dienst tun, die ärztlichen Spitaldirektoren und ein Teil des Pflegepersonals, Strafanstaltspersonal, Angehörige des Grenzwachtkorps, gewisse Bundesbeamte und -angestellte und nicht zuletzt die Bundesräte und der Bundeskanzler. Wer infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen keinen Militärdienst leisten kann oder darf, muss dagegen grundsätzlich den Pflichtersatz bezahlen. Einzige Ausnahme bisher, wenn Behinderte weniger als die Hälfte des Existenzminimums verdienen.

Eingliederungsbemühungen Behinderteter werden bestraft

Unser Sozialversicherungssystem mutet Behinderten mit dem Grundsatz «Eingliederung vor Rente» und dem allgemeinen Schadensverminderungsgebot überdurchschnittliche Eingliederungsbemühungen zu. Da geht es nicht an, ausgerechnet jene, die unter wesentlich höheren Anstrengungen als Nichtbehinderte ein gutes Einkommen erkämpft haben, mit Ersatzleistungen noch zu bestrafen.

Gleichheitsgebot und allgemeine Wehrpflicht

Von den Behörden wird geltend gemacht, die generelle Befreiung Behinderter vom Militärpflichtersatz sei mit der allgemeinen Wehrpflicht gemäss BV Art. 18 und mit dem Gleichbehandlungsprinzip nach BV Art. 4 nicht vereinbar.

Weder die allgemeine Wehrpflicht noch das Gleichbehandlungsgebot schliessen aber Ausnahmeregelungen für Behinderte aus. Der Einwand mit dem Gleichheitsgebot der Bundesverfassung ist zudem unredlich, weil in der eben verabschiedeten bundesrätlichen Botschaft für eine andere Personengruppe eine gesetzliche Grundlage zur Befreiung vom Militär-

plichtersatz vorgesehen ist: für die Mitglieder der Bundesversammlung bei Dienstversäumnissen während der Sitzungen. Wo bleibt da Logik und Konsequenz?

Politikerinnen und Politiker sind gefragt

Es bleibt deshalb nur ein weiterer Appell an die Politiker in National- und Ständerat, zu zeigen, dass sie sich vom Bundesrat nicht entgegen ihrer früheren Willensäusserungen im Jahre 1991 an der Nase herumführen lassen wollen, indem sie in der kommenden Session dafür sorgen, dass der Militärpflichtersatz der Behinderten in diesem Land definitiv abgeschafft wird.

27 000 Behinderte künftig von Zahlungen befreit

Nach Aussagen von Walter Sigrist von der Eidgenössischen Steuerverwaltung werden durch den Beschluss aber die meisten der heute 27 000 IV-Bezüger zwischen 20 und 50 Jahren von der Ersatzpflicht befreit. Erlassen wird sie allen Behinderten, deren Einkommen nach Abzug der festen Kosten wie Wohnungsmiete das kantonale Existenzminimum nicht übersteigt. Bisher mussten Behinderte bereits zahlen, wenn ihr Einkommen die Hälfte dieses Minimums erreichte. Auch für Betroffene mit höheren Einkommen gewährt der Bundesrat eine Erleichterung, indem sie nur die Hälfte der Ersatzpflicht bezahlen müssen.

Auch wer bereits Militärdienst geleistet hat und erst zwischen dem 20. und 42. Altersjahr für dienstuntauglich erklärt wird, kommt in den Genuss von Erleichterungen. Wurde die Ersatzabgabe bisher pro 100 geleistete Dienstage um zehn Prozent ermässigt, so können künftig pro 50 Dienstage zehn Prozent abgezogen werden.

Aus: Tages-Anzeiger vom 13. Mai 1993